



**SPKF**

## **Bildungsplan**

zur Verordnung des SBFI vom 17. August 2011 (Stand am 1. Oktober 2024) über die berufliche Grundbildung für

## **Papiertechnologin EFZ / Papiertechnologe EFZ**

vom 6. August 2024

**Berufsnummer 33004**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Zusammenarbeit der Lernorte</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Qualifikationsprofil</b> .....	<b>5</b>
3.1. Berufsbild .....	5
3.2. Übersicht der Handlungskompetenzen .....	6
3.3. Anforderungsniveau des Berufes .....	7
<b>Erstellung</b> .....	<b>8</b>
<b>Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität</b> .....	<b>9</b>
<b>Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes</b> .....	<b>10</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BAFU</b>	Bundesamt für Umwelt
<b>BAG</b>	Bundesamt für Gesundheit
<b>BBG</b>	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz), 2004
<b>BBV</b>	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung), 2004
<b>BiVo</b>	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
<b>EFZ</b>	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
<b>OdA</b>	Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband)
<b>SBFI</b>	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
<b>SBBK</b>	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
<b>SDBB</b>	Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung   Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
<b>SECO</b>	Staatssekretariat für Wirtschaft
<b>Suva</b>	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt

## 1. Einleitung

Die Ausbildung als Papiertechnologin oder Papiertechnologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) ist in der Verordnung des SBFJ vom 17. August 2011 über die berufliche Grundbildung Papiertechnologin EFZ / Papiertechnologe EFZ<sup>1</sup> geregelt. Sie richtet sich nach:

- a. der Verordnung vom 20. April 2010<sup>2</sup> des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin, einschliesslich des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin;
- b. der Ersten Verordnung des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 19. Oktober 2010<sup>3</sup> zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen / zur Papiertechnologin;
- c. der Zweiten Verordnung des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 5. Juli 2019<sup>4</sup> zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen / zur Papiertechnologin;
- d. dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz vom 25. März 2010<sup>5</sup> für den Ausbildungsberuf Papiertechnologe/Papiertechnologin.

Als Instrument zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung für Papiertechnologinnen und Papiertechnologen EFZ führt der Bildungsplan aus:

- das Qualifikationsprofil,
- im Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität,
- im Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

### Ergänzende Information zum Bildungsplan

Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung sind im Ausbildungsrahmenplan<sup>6</sup> und im Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Papiertechnologin/Papiertechnologe enthalten und bilden integrierenden Bestandteil der Bildungsverordnung (Art. 4 Abs. 1).

Zwischen der SBBK (ehemals Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz, DBK) und der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, IHK besteht seit November 1995 ein zeitlich unbefristeter Vertrag, in welchem die Organisation geregelt ist. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen (Bundesinstitut für Berufsbildung, BiBB) wurde mit Erstellen von Qualifikationsprofil und Bildungsverordnung ein vereinfachtes Verfahren angewendet.

Zuständige OdA ist der Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller, SPKF

Die schulische Bildung wird erteilt von der zuständigen Berufsfachschule Papiermacherschule Gernsbach<sup>7</sup> (Deutschland).

---

<sup>1</sup> SR 412.101.221.64

<sup>2</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 28. April 2010; die Verordnung kann kostenlos abgerufen werden unter [www.bibb.de](http://www.bibb.de) > die Themen > Berufe > Berufesuche > Papiertechnologe/Papiertechnologin (IH)

<sup>3</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 2010; die Verordnung kann kostenlos abgerufen werden unter [www.bibb.de](http://www.bibb.de) > die Themen > Berufe > Berufesuche > Papiertechnologe/Papiertechnologin (IH).

<sup>4</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 11. Juli 2019; die Verordnung kann kostenlos abgerufen werden unter [www.bibb.de](http://www.bibb.de) > die Themen > Berufe > Berufesuche > Papiertechnologe/Papiertechnologin (IH).

<sup>5</sup> Der Rahmenlehrplan kann kostenlos abgerufen werden unter [www.bibb.de](http://www.bibb.de) > die Themen > Berufe > Berufesuche > Papiertechnologe/Papiertechnologin (IH)

<sup>6</sup> Der Ausbildungsrahmenplan kann kostenlos abgerufen werden unter [www.ihk.de/osnabrueck](http://www.ihk.de/osnabrueck) > Suchbegriff > Ausbildungsrahmenplan Papiertechnologe/Papiertechnologin

<sup>7</sup> [papierzentrum.org/schule/papiertechnologe-3-jahre](http://papierzentrum.org/schule/papiertechnologe-3-jahre)

## **2. Zusammenarbeit der Lernorte**

Koordination und Kooperation der Lernorte (bezüglich Inhalten, Arbeitsmethoden, Zeitplanung, Gepflogenheiten des Berufs) sind eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Grundbildung. Die Lernenden sollen während der gesamten Ausbildung darin unterstützt werden, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu bringen. Eine Zusammenarbeit der Lernorte ist daher zentral, die Vermittlung der Handlungskompetenzen ist eine gemeinsame Aufgabe. Jeder Lernort leistet seinen Beitrag unter Einbezug des Beitrags der anderen Lernorte. Durch gute Zusammenarbeit kann jeder Lernort seinen Beitrag laufend überprüfen und optimieren. Dies erhöht die Qualität der beruflichen Grundbildung.

Eine erfolgreiche Umsetzung der Lernortkooperation wird durch die entsprechenden Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (siehe Anhang 1) unterstützt.

### **3. Qualifikationsprofil**

Das Qualifikationsprofil beschreibt das Berufsbild sowie die zu erwerbenden Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau des Berufes. Es zeigt auf, über welche Qualifikationen eine Papiertechnologin EFZ oder ein Papiertechnologe EFZ verfügen muss, um den Beruf auf dem erforderlichen Niveau kompetent auszuüben.

Neben der Beschreibung der Handlungskompetenzen dient das Qualifikationsprofil auch als Grundlage für die Einstufung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung) bei der Erarbeitung der Zeugniserläuterung.

#### **3.1. Berufsbild**

##### **Arbeitsgebiet**

Papiertechnologinnen und Papiertechnologen EFZ stellen mit modernsten Produktionsanlagen Papier und/oder Karton her. Sie kennen den Produktionsablauf von den Rohstoffen bis zum fertig ausgerüsteten Papier. Sie überwachen die Produktions- und Weiterverarbeitungsanlagen während des Fabrikationsvorganges und sind dafür verantwortlich, dass Papier und Karton die gewünschte Qualität erreicht. Papiertechnologinnen und Papiertechnologen EFZ sind in der Lage, einfache mechanische Unterhaltsarbeiten an den Produktions- und Weiterverarbeitungsanlagen selbständig auszuführen. Sie arbeiten dabei mit dem internen Team produktiv zusammen und sorgen damit für reibungslose, betriebliche Prozesse.

##### **Wichtigste Handlungskompetenzen**

Die beruflichen Handlungskompetenzen der Papiertechnologin / des Papiertechnologen EFZ sind in fünf Handlungskompetenzbereiche aufgeteilt:

- A Gestalten und Umsetzen von integrativen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten
- B Bereitstellen von Roh- und Faserstoffen und Aufbereitung von Stoffen
- C Sicherstellen von Fertigungsverfahren (Herstellung von Papier, Karton, Pappe, etc.)
- D Betreuung der Veredelung, Ausrüstung und Verpackung
- E Sicherstellen der Instandhaltung

Die Beschreibungen der fünf Handlungskompetenzbereiche sind unter Punkt 3.2 „Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen“ im Detail aufgeführt. Die beruflichen Handlungskompetenzen beinhalten fachliche und methodische Kompetenzdimensionen sowie Sozial- und Selbstkompetenzen.

##### **Berufsausübung**

Papiertechnologinnen und Papiertechnologen EFZ achten bei der Arbeitsausführung besonders auf die Einhaltung von Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Brandschutz und Umweltschutz. Dem fachgerechten Umgang mit Chemikalien und Abfällen bzw. Einsatz von Energie und Material messen sie besondere Bedeutung bei. Sie sind sich der Bedeutung der Vorschriften für die Natur und die umliegende Bevölkerung bewusst. Sie arbeiten gewissenhaft und systematisch und halten sich jederzeit an die betrieblichen Vorgaben bzw. an die Anweisungen von vorgesetzten Personen. Papiertechnologinnen und Papiertechnologen EFZ sind körperlich und mental belastbar. Sie sind der Komplexität der Arbeitsabläufe, der hohen Verantwortung im Umgang mit den Produktions- und Weiterverarbeitungsanlagen und den Belastungen des Schichtdienstes gewachsen.

##### **Bedeutung des Berufes für Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur**

Papier und Karton sind aus unserer modernen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Ob als Verpackungsmaterial, Druckmedium, Hygieneartikel etc. kommen die Produkte der Papierindustrie tagtäglich zum Einsatz. Bei der Herstellung von Papier findet der nachwachsende Rohstoff Holz Verwendung. Das Recycling macht eine effiziente stoffliche Verwertung von gebrauchtem Papier und Karton möglich.

##### **Allgemeinbildung**

In der Berufsfachschule wird im Rahmen der "Wirtschafts- und Sozialkunde" über allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt unterrichtet.

### 3.2. Übersicht der Handlungskompetenzen

Das Qualifikationsprofil ist ein Konzentrat des massgebenden deutschen Ausbildungsrahmenplans und des Rahmenlehrplans und durch Begriffe wie sie in der schweizerischen Berufsbildung üblich sind, angepasst bzw. ersetzt worden. Die inhaltliche Konsistenz der Handlungskompetenzen ist gegeben.

Handlungskompetenzbereiche	Berufliche Handlungskompetenzen						
<b>A Gestalten und Umsetzen von integrativen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten</b>	A1 Aufträge und Arbeitsmittel, -platz selbstständig vorbereiten	A2 Arbeiten systematisch strukturieren	A3 Problemanalyse und Massnahme eigenverantwortlich vornehmen	A4 Mit internen Funktionsbereichen und dem Team produktiv zusammenarbeiten	A5 Sich engagiert in die betrieblichen Prozesse einfügen	A6 Selbstständig Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren	A7 Kommunikationssysteme situationsgerecht einsetzen
	A8 Daten nach betrieblichen Vorgaben pflegen, sichern und archivieren	A9 Arbeitssicherheit- und Gesundheitsvorsorgevorschriften konsequent anwenden	A10 Bei Unfällen den betrieblichen Vorgaben entsprechend reagieren	A11 Abfälle, Energie- und Materialeinsatz unter Berücksichtigung der Umweltschutzvorschriften fachgerecht steuern			
<b>B Bereitstellen von Roh- und Faserstoffen und Aufbereitung von Stoffen</b>	B1 Roh- und Faserstoffe dem Auftrag entsprechend bereitstellen	B2 Qualität von Faser- und Hilfsstoffen selbstständig prüfen	B3 Halb- und Faserstoffe nach vorgegebenen Rezepturen herstellen	B4 Fachgerecht mit Chemikalien umgehen	B5 Faser- und Hilfsstoffe eigenverantwortlich transportieren und lagern (mittels interner Transportmittel)	B6 Faser- und Hilfsstoffe gemäss Rezeptur dosieren und kontrollieren	B7 Steuer- und Regeleinrichtungen (Qualität- und Prozessleitsystem) unter Anleitung bedienen und bei Störungen adäquat agieren
	B8 Prüfverfahren selbstständig anwenden	B9 Systeme / Maschinen gewissenhaft reinigen	B10 Messergebnisse nach Vorgabe dokumentieren				
<b>C Sicherstellen von Fertigungsverfahren (Herstellung von Papier, Karton, Pappe, etc.)</b>	C1 Maschinen und Anlagen unter genauer Beachtung der Anleitung bedienen	C2 Beim Wechsel von Sieben und Filzen fachgerecht mithelfen	C3 Prozessleitsystem und andere Systeme unter genauer Beachtung der Anleitung bedienen	C4 Qualitätsparameter eigenverantwortlich prüfen	C5 Produktionsfehler in Absprache erkennen und beheben	C6 Betriebsdaten eigenständig erfassen	
<b>D Betreuung der Veredelung, Ausrüstung und Verpackung</b>	D1 Veredelungen selbstständig vornehmen	D2 Ausrüstungs- und Verpackungsmaschinen fachgerecht bedienen	D3 Fertigprodukte eigenständig versandfertig machen				
<b>E Sicherstellen der Instandhaltung</b>	E1 Schalt- und Funktionspläne richtig lesen und selbstständig Skizzen anfertigen	E2 Werkstoffe eigenverantwortlich bearbeiten und auf deren Masshaltigkeit prüfen	E3 Beim Ein- und Ausbau von Aggregaten effektiv mithelfen	E4 Massnahmen im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung selbstständig durchführen und dokumentieren			

### **3.3. Anforderungsniveau des Berufes**

Das Anforderungsniveau des Berufes ist im Rahmenlehrplan (Verordnung über die Berufsbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin vom 20.04.2010 / Deutschland) im Rahmen von beruflichen Handlungsfähigkeiten (Lernfelder) wie Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten detailliert festgehalten.

## Erstellung

Der Bildungsplan wurde von der unterzeichnenden Organisation der Arbeitswelt erstellt. Er bezieht sich auf die Verordnung vom 17. August 2011 (Stand am 1. Oktober 2024) über die berufliche Grundbildung für Papiertechnologin EFZ / Papiertechnologe EFZ.

Zürich, 25. Juli 2024

Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller

Der Präsident

die Geschäftsführerin

Peter Henz

Carla Hirschburger

Das SBFJ stimmt dem Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 6. August 2024

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung



# Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität

Dokumente	Bezugsquelle
Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Papiertechnologin EFZ / Papiertechnologe EFZ	<i>Elektronisch</i> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ( <a href="http://www.bvz.admin.ch">www.bvz.admin.ch</a> > Berufe A-Z) <i>Printversion</i> Bundesamt für Bauten und Logistik ( <a href="http://www.bundespublikationen.admin.ch">www.bundespublikationen.admin.ch</a> )
Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen / zur Papiertechnologin (Deutschland)	<a href="http://www.bibb.de">www.bibb.de</a> <a href="http://www.bibb.de">Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) - Deutschland</a>
Rahmenlehrplan Papiertechnologe / Papiertechnologin (Deutschland)	<a href="http://www.bibb.de">www.bibb.de</a> <a href="http://www.bibb.de">Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) - Deutschland</a>
Bildungsplan zur Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Papiertechnologin EFZ / Papiertechnologe EFZ	Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller, SPKF <a href="https://spkf.ch">https://spkf.ch</a> <a href="http://www.spkf.ch">SPKF – Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller</a>
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung inkl. Anhang	Industrie- und Handelskammer IHK, Bildungszentrum Karlsruhe <a href="http://www.ihk.de">www.ihk.de</a> <a href="http://www.ihk.de">Prüfungsstruktur</a> <a href="http://www.ihk.de">Verordnung Berufsbildung Papiertechnologe</a>
Lerndokumentation / Lernfelder (Deutschland)	Papiermacherschule Gernsbach – Schulzentrum Papiertechnik <a href="https://www.papierzentrum.org/schule">https://www.papierzentrum.org/schule</a> <a href="https://www.papierzentrum.org/schule/papiertechnologe-3-jahre">https://www.papierzentrum.org/schule/papiertechnologe-3-jahre</a>
Bildungsbericht	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://www.berufsbildung.ch">berufsbildung.ch</a>
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausübung zum Papiertechnologen / zur Papiertechnologin	Industrie- und Handelskammer Osnabrück > Suchbegriff > Ausbildungsrahmenplan Papiertechnologe <a href="http://www.ihk.de">www.ihk.de</a>

## Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Papiertechnologin EFZ / Papiertechnologe EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Der Anhang 2 ist in Überarbeitung und wird aktualisiert. Sobald dieser aktualisiert ist, wird er hier eingefügt. Bis dahin gilt der bestehende Anhang 2 auf [Berufe A-Z \(admin.ch\)](#).